

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **10**

Ausgabetag **23.02.2024**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – VECHTRUP	
31	14.02.2024	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversamm- lung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup am 27. März 2024	114
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – VERTH	
32	19.02.2024	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversamm- lung der Jagdgenossenschaft Telgte - Verth am 15. März 2024	115
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
33	21.02.2024	Aufgebot eines Sparkassenbuches	116
		KREIS WARENDORF	
34	15.02.2024	a) Genehmigung und öffentliche Bekanntma- chung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die Wahrneh- mung von Aufgaben der IT-Administration der feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräte	117 – 122

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
35	19.02.2024	b) Bekanntmachung der Termine zur Deichschau 2024 der Hochwasserschutzanlagen im Kreis Warendorf	123
36	21.02.2024	c) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	124 – 126
37	21.02.2024	d) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	127 – 129
38	21.02.2024	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	130 – 139

Jagdgenossenschaft
Telgte - Vechtrup

48291 Telgte, 14.02.2024

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup
am

Mittwoch, den 27. März 2024, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft „Im Wilden Mann“, Emsstraße 25, 48291 Telgte

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 09. März 2023
2. Abnahme der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2023 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2024
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024
5. Verschiedenes

gez. Tidde
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft
Telgte - Verth

48291 Telgte, 19.02.2024

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte - Verth am

Freitag, den 15. März 2024, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft „Im Wilden Mann“, Emsstraße 25, 48291 Telgte

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 31.03.2023
2. Abnahme der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2023 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2024
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024
5. Verschiedenes

gez. Fockenbrock
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 391313640 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 20.05.2024 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die Wahrnehmung von Aufgaben der IT-Administration der feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräte

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen:

Präambel

Die Feuerwehren Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Feuerwehr) arbeiten seit Jahren erfolgreich zusammen. Im Jahr 2020 wurde durch die Räte der Gemeinden Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Kommunen) eine Resolution zur Festigung der Zusammenarbeit der drei Feuerwehren beschlossen, in welcher die Räte der drei TEO-Kommunen ausdrücklich eine weitere Vertiefung und Professionalisierung der Feuerwehren im TEO-Verbund begrüßen.

Die Gewährleistung der dauerhaften Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zum Betrieb und der Pflege der feuerwehrspezifischen IT-Technik. Diese Aufgaben wurden bisher teils durch die städtischen EDV-Abteilungen und durch Ehrenamtliche wahrgenommen. Aufgrund der zunehmenden Anzahl der Gerätschaften und feuerwehrspezifischen Anforderungen, werden diese Aufgaben künftig einer Fachkraft übertragen, die für alle drei Feuerwehren im TEO-Verbund zuständig sein wird.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

(1) Die Stadt Telgte führt die Aufgaben der feuerwehrbezogenen IT-Administration für die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung (z. B. Ermittlung, Einführung und Fortschreibung eines einheitlichen TEO-Standards bei IT-Sicherheit, Cybersecurity und Datenschutz) mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern statt.

(2) Die Stadt Telgte richtet zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben eine zusätzliche Stelle (1,0 VZ) ein (im Folgenden: „TEO-IT Administration“). Die TEO-IT Administration übernimmt für die TEO-Kommunen insbesondere folgende Aufgaben:

1. EDV-Angelegenheiten Gerätehäuser

- Wartung und Prüfung vorhandener Server, PC-Anlagen, Drucker und Mediengeräte
- Installation und ggfls. Wartung von feuerwehrspezifischen Programmen wie zum Beispiel Drägerware (Atemschutz), Alamos (Alarmierung), MP-Feuer (Verwaltung) etc.

- Unterstützung bei der Planung neuer IT in bestehenden und neuen Gebäuden
- Überprüfung und Instandhaltung (zum Beispiel Durchführung von Updates, Upgrades, etc.) der Funkanlagen, Alarmierungssysteme und Kommunikationssysteme
- Betreiben der Werkstatt für Funk und Alarmierung

2. Inbetriebhaltung der Kommunikationsgeräte auf den Fahrzeugen

- Regelmäßige Überprüfung der Funkgeräte (HRT, MRT) und Bedieneinheiten (SEB) incl. Durchführung von Updates
- Regelmäßige Überprüfung, Programmierung und Durchführung von Updates der Handys, Tablets und Navigationsgeräte
- Durchführung von Updates an PC's und deren installierter Programme (ELW)
- Reparatur von Funkanlagen organisieren oder durchführen
- Unterstützung bei der Beschaffung neuer Funk- und Kommunikationstechnik für Fahrzeuge

3. Allgemeine IT-Aufgaben

- IT-Wartungsverträge kontrollieren, erneuern und ggf. kündigen
- Extern durchgeführte Arbeiten begleiten und kontrollieren
- Kommunikationsverträge wie zum Beispiel Telefonverträge, Handyverträge, Lizenzverträge kontrollieren und ggf. Rechnungen prüfen
- Neue Soft- und Hardwaresysteme auf Handhabung, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit prüfen
- Regelmäßige Durchführung von Schulungen der eingesetzten Hard- und Software für neue und bestehende Mitglieder der Feuerwehr
- Fachkoordination der Fachgruppe für Informations- und Kommunikationstechnik auf TEO Ebene
- Teilnahme an Arbeitsgruppen im Bereich Feuerwehr des Kreises Warendorf als Vertreter des TEO-Verbundes
- Dokumentation der feuerwehrbezogenen IT-Infrastruktur und IT-Prozesse

Die TEO-IT Administration führt die Arbeiten auch in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern der TEO-Kommunen aus und ist Ansprechpartner für die jeweiligen Feuerwehren in allen IT-Fragen.

(3) Die EDV-Abteilung der Stadt Telgte übernimmt soweit fachlich und kapazitätsmäßig möglich die Vertretung der TEO-IT Administration. Umgekehrt vertritt die TEO-IT Administration bei Bedarf und soweit fachlich und kapazitätsmäßig möglich den Aufgabenbereich der EDV-Abteilung der Stadt Telgte.

(4) Aus- und Weiterbildungen werden jeweils im Einvernehmen mit den drei Gemeinden durchgeführt.

§ 2

Aufgabenträgerin

Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern bleiben Trägerinnen der Aufgabe gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

§ 3**Kostenersatz**

(1) Zur Erbringung der Dienstleistung für die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern stellt die Stadt Telgte eine/n entsprechend persönlich und fachlich geeigneten Beschäftigte/n ein. Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern erstatten der Stadt Telgte anteilig die Personalkosten einschl. Personalnebenkosten (z. B. Fortbildung) sowie die Sachkosten (nach KGSt) entsprechend dem sogenannten TEO-Schlüssel, der auf Basis der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer abgeleitet wird. Die Berechnung berücksichtigt Fläche und Einwohnerzahl und lautet aktuell wie folgt:

TEO-Schlüssel: Telgte (40,07%), Everswinkel (26,48 %), Ostbevern (33,45 %) – gemäß Feuerschutzsteuer. Die Aufschlüsselung ist alle drei Jahre zu evaluieren und ggf. anzupassen.

(2) Notwendige Geräte sowie Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände einschl. der dadurch entstehenden Sachaufwendungen werden in Abstimmung der TEO-Kommunen und jeweils auf der Basis der aktuellen Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer durch die Stadt Telgte abgerechnet. Aufwendungen und Investitionen, die klar einer Kommune zuzurechnen sind, können gerätescharf abgerechnet werden. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden investive Sachposten analog zu den prozentualen Werten der Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer nach dem (Rest-)Buchwert zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgerechnet.

(3) Die (Gesamt-)Abrechnung erfolgt jeweils kalenderjährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durch die Stadt Telgte. Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern verpflichten sich zur Zahlung eines monatlichen Abschlages in Höhe von jeweils 1/12 der voraussichtlichen jährlichen (Gesamt-)Aufwendungen für das eingesetzte Personal. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadt Telgte zu überweisen.

(4) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

§ 4**Verschwiegenheit**

Die TEO-IT Administration ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5**Versicherungsschutz**

(1) Die TEO-IT Administration wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der TEO-Kommunen tätig. Sie wird im Rahmen der Vermögenseigen-schadenversicherung als Vertrauensperson bei den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern

mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Kommune, für welche sie tätig wird, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Kommune.

(2) Die TEO-Kommunen stellen sicher, dass Schäden, die die TEO-IT Administration in Ausübung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einer bzw. einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6

Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Stadt Telgte wird nach Genehmigung des Stellenplans 2024 eine Ausschreibung der IT-Stelle durchführen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgreicher Besetzung der Stelle mit Arbeitsaufnahme der TEO-IT Administration in Kraft.

Sollte die Besetzung der Stelle aufgrund fehlender Bewerbungen oder mangelnder Qualifikation nicht realisiert werden können, tritt die Vereinbarung nicht in Kraft. Sollte während der Laufzeit der Vereinbarung die Stelle vakant werden und innerhalb eines halben Jahres nicht nachbesetzt werden können, hat die Stadt Telgte ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht der Vereinbarung von sechs Wochen zum Quartalsende. In beiden Fällen sind die Gemeinden aufgefordert, gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Vereinbarung wird ansonsten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch eine der drei Gemeinden ist erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab Inkrafttreten – zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Jahresende, ebenfalls mit einer Frist von zwölf Monaten möglich.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung des Vertrages entsteht bei der Stadt Telgte ein Personalüberhang im Bereich der IT Administration, da die Stadt Telgte eigens zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Vollzeitstelle (1,0 VZ) im Bereich der IT Administration geschaffen hat, wobei die Stadt Telgte lediglich einen eigenen Bedarf im Umfang einer 0,5 VZ-Stelle hat.

Es besteht Einvernehmen, dass der mit Vertragsbeendigung erforderliche Abbau dieses Personalüberhanges im Bereich der IT bei der Stadt Telgte eine gemeinschaftliche Aufgabe sämtlicher Vertragsparteien ist.


Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die vertragschließenden Parteien bereits jetzt, im Falle der Vertragsbeendigung gemeinsam nach einer Lösung zum Abbau des von der Stadt Telgte zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusätzlich aufgebauten Personals zu suchen und diese Lösung auch zu realisieren, z. B. durch eine Übernahme / Weiterbeschäftigung des zusätzlich aufgebauten Personals durch die Gemeinden Everswinkel und / oder Ostbevern oder z. B. durch Übernahme der Kosten der Beendigung der Arbeitsverhältnisse des bei der Stadt Telgte zusätzlich aufgebauten Personals zum nächstmöglichen Termin durch die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern (z. B. Kosten für eine Weiterbeschäftigung des Personals über den Endtermin dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus, Kosten für eine Abfindung, Anwalts- und Gerichtskosten etc.).

(2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

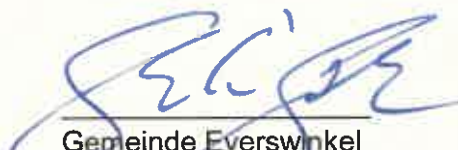
Telgte, *30.04.2024*

Everswinkel,


Ostbevern,



Stadt Telgte
Wolfgang Pieper
Bürgermeister



Gemeinde Everswinkel
Sebastian Seidel
Bürgermeister



Gemeinde Ostbevern
Karl Piochowiak
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern wird gemäß § 24 Abs. 2. S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt und hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

Warendorf, den 15.02.2024

Kreis Warendorf

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Olaf Gericke

Bekanntmachung
der Termine zur Deichschau 2024 der Hochwasserschutzanlagen im Kreis Warendorf

Schauplan 2024

Betreiber	Schautermin	Treffpunkt	Zeit
Stadt Oelde	06.03.2024	Parkplatz Rathaus (Alte Post), Ratsstiege 1, 59302 Oelde	10:00 Uhr

Gemäß § 95 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird hiermit der Schauplan 2024 öffentlich bekannt gemacht und den zur Unterhaltung Verpflichtenden und Eigentümern der Hochwasserschutzanlage Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kreis Warendorf
Warendorf, den 19.02.2024

Der Landrat
als Aufsichtsbehörde über die betriebenen
Hochwasserschutzanlagen

im Auftrag

gez. André Hackelbusch
Kreisbaudirektor

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40193/2023

Warendorf, 21.02.2024

Die Firma Erdland Energie GmbH & Co. KG, Stromberger Straße 71, 59302 Oelde, hat einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex vom Typ N163/6.X in Oelde vorgelegt.

Die Windenergieanlage soll auf folgendem Grundstück errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Oelde	Oelde	114	4

Die Windenergieanlage hat folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	
Typ	N163/6.X
Leistung [kW]	6.800
Nabenhöhe [m]	164
Rotordurchmesser [m]	163
Gesamthöhe [m]	245,5

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich dem vorgelegten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nach der Bekanntmachung im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 im Kreishaus Warendorf, im Rathaus der Stadt Oelde, im Kreishaus Gütersloh und im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus und können dort während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B 2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rathaus der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde im Raum 429:

montags, mittwochs, freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh im EG – Bauamt:

Nur nach Terminvereinbarung unter 05241 85-1939

Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung:

montags bis mittwochs 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Im v.g. Zeitraum sind die Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles – Bekanntmachungen – Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten u.a. folgende entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Gutachten zur Eisdetektion und Eiserkennungssystem
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Artenschutz
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 04.03.2024 bis einschließlich 06.05.2024 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgetragen werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des(r) Einwenders(in) zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - voraussichtlich in einem Erörterungstermin am

**Dienstag, den 04.06.2024, 10:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde**

erörtert. Bei Bedarf wird der Termin am 05.06.2024 fortgesetzt. Der Erörterungstermin für dieses Verfahren findet zusammen mit dem Erörterungstermin zum Verfahren der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Az.: 63-40194/2023, statt. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. So-

fern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40194/2023

Warendorf, 21.02.2024

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, hat einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex vom Typ N163/6.X in Oelde vorgelegt.

Die Windenergieanlage soll auf folgendem Grundstück errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2	Oelde	Oelde	113	76

Die Windenergieanlage hat folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	
Typ	N163/6.X
Leistung [kW]	6.800
Nabenhöhe [m]	164
Rotordurchmesser [m]	163
Gesamthöhe [m]	245,5

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich dem vorgelegten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nach der Bekanntmachung im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 im Kreishaus Warendorf, im Rathaus der Stadt Oelde, im Kreishaus Gütersloh und im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus und können dort während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B 2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rathaus der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde im Raum 429:

montags, mittwochs, freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh im EG – Bauamt:

Nur nach Terminvereinbarung unter 05241 85-1939

Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung:

montags bis mittwochs 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Im v.g. Zeitraum sind die Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles – Bekanntmachungen – Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten u.a. folgende entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Gutachten zur Eisdetektion und Eiserkennungssystem
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Artenschutz
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 04.03.2024 bis einschließlich 06.05.2024 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgetragen werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des(r) Einwenders(in) zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – voraussichtlich in einem Erörterungstermin am

**Dienstag, den 04.06.2024, 10:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde**

erörtert. Bei Bedarf wird der Termin am 05.06.2024 fortgesetzt. Der Erörterungstermin für dieses Verfahren findet zusammen mit dem Erörterungstermin zum Verfahren der Firma Erdland Energie GmbH & Co. KG, Az.: 40193/2023, statt. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich gestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermannp

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Simeon Kostov, zuletzt wohnhaft Warendorfer Straße 52 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 20.02.2024 unter dem Aktenzeichen 3300/685537 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 28, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Nissan Shamoon

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 135, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **19.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-PY237**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Marin Marinov

letzte bekannte Anschrift: **Gemmericher Str. 56, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **19.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-WO368**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Aleksandar Mihov

letzte bekannte Anschrift: **Emanuel-von-Ketteler-Str. 15, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **15.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/BE-DI6006**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ümit Karabiyik

letzte bekannte Anschrift: **Im Jacobifeld 16, 99947 Bad Langensalza**
mit Schreiben vom: **13.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-Y77**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Anna-Marie Senne, zuletzt wohnhaft 59229 Ahlen, Karl-Arnold-Str. 13 (aktuell ohne Meldeanschrift), mit Schreiben vom 20.02.2024 unter dem Aktenzeichen 3910/640220 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.28, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Catalin Florin Luca

letzte bekannte Anschrift: **Pastoratsweg 2, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **15.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-CA401**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ralf Schwenke

letzte bekannte Anschrift: **Brock 24, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom: **16.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-PA430**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 16.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Antonio Marullo

letzte bekannte Anschrift: **Mühlenweg 57, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **19.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-FO451**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Reinhard Alfred Glander

letzte bekannte Anschrift: **Friedrichshorst 20, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **15.02.2024**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-OL393**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 15.02.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag